

Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf Vermessungstechniker /
Vermessungstechnikerin nach dem
BGBl. I Nr. 67/1997 (163. Verordnung; Jahrgang 1998)

Lehrbetrieb: _____

Ausbilder/in: _____

Lehrling: _____

Beginn der Ausbildung: _____ Ende der Ausbildung: _____

Hinweise:

Ausbildungstipps, praxistaugliche Methoden und Best-Practice-Beispiele finden Sie im Tool 2 des Ausbildungsleitfadens unter:

<https://www.qualitaet-lehre.at/>

Ein Video zu den Ausbildungsleitfäden ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.youtube.com/watch?v=ag1kWHhKjyg>

Durchgeführte Feedback-Gespräche zum Ausbildungsstand:

1. Lehrjahr

Feedback-Gespräch	Datum	Unterschrift Lehrling	Unterschrift Ausbilder/in	✓

Weiteres Feedback-Gespräch	Datum	Unterschrift Lehrling	Unterschrift Ausbilder/in	✓

Anmerkungen	



2. Lehrjahr

Feedback-Gespräch	Datum	Unterschrift Lehrling	Unterschrift Ausbilder/in	✓

Weiteres Feedback-Gespräch	Datum	Unterschrift Lehrling	Unterschrift Ausbilder/in	✓

Anmerkungen	

3. Lehrjahr

Feedback-Gespräch	Datum	Unterschrift Lehrling	Unterschrift Ausbilder/in	✓

Weiteres Feedback-Gespräch	Datum	Unterschrift Lehrling	Unterschrift Ausbilder/in	✓

Anmerkungen	



4. Lehrjahr

Feedback-Gespräch	Datum	Unterschrift Lehrling	Unterschrift Ausbilder/in	✓

Weiteres Feedback-Gespräch	Datum	Unterschrift Lehrling	Unterschrift Ausbilder/in	✓

Anmerkungen	

Infobox:

Auf den folgenden Seiten finden Sie zu jedem **Kompetenzbereich** die **Ausbildungsziele** und die dazugehörigen **Ausbildungsinhalte**.



Hinweis:

Erstreckt sich ein Ausbildungsinhalt über mehrere Lehrjahre, ist die Ausbildung im ersten angeführten Lehrjahr zu beginnen und spätestens im letzten angeführten Lehrjahr abzuschließen. Jeder Lehrbetrieb hat unterschiedliche Prioritäten. Der Ausbildungsleitfaden und die im Rahmen des Berufsbilds angeführten Beispiele sollen als Orientierung bzw. Anregung dienen, die nach Tätigkeit und betrieblichen Anforderungen gestaltet werden können.

Erklärung:

- Für jeden absolvierten **Ausbildungsinhalt** können **Häkchen** in den **weißen Feldern** gesetzt werden.
- Ist ein **Feld grau** gefärbt, bedeutet dies, dass der **Ausbildungsinhalt** in diesem **Lehrjahr** nicht relevant bzw. nicht auszubilden ist.

Beispiele:

Zielgruppengerechte Kommunikation	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
Ihr Lehrling kann ...	✓	✓	✓	✓
mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren und sich dabei betriebsadäquat verhalten.				

Ausstattung des Arbeitsbereichs	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
Ihr Lehrling kann ...	✓	✓	✓	✓
die übliche Ausstattung seines Arbeitsbereichs kompetent verwenden.				

Ihr Lehrling kann...	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
	✓	✓	✓	✓
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Einrichtungen				
Anfertigen, Erneuern und Fortführen von Skizzen und Plänen in analoger und digitaler Form unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, wie Verordnungen, Normen usw.				
Kenntnis über normgerechte Papierformate, normgerechte Blatteinteilung und normgerechtes Planfalten				
Kenntnis der Zeichenträger, deren Beschaffenheit, deren Bearbeitung, Kenntnis der Vor- und Nachteile				
Kenntnis der einschlägigen Normen und Signaturvorschriften für das Zeichnen und Anfertigen von Plänen				
Kenntnis über Arten von Plänen und Karten, vor allem der Österreichischen Karte (ÖK)				
Kenntnis von Vervielfältigungsmethoden und deren Anwendung				
Planlesen				
Grundkenntnisse über Einsatzmöglichkeiten der Mikroverfilmung, Reproduktionstechnik und Drucktechnik				
Kenntnis der berufsbezogenen Trigonometrie und Durchführen einfacher geodätischer Berechnungen				
Geodätisches Rechnen mit technischem Taschenrechner und EDV-Programm				
Kenntnis der Toleranzen und Durchführen von einfachen Fehlerrechnungen				
Berechnen und Konstruieren von Höhenschichtlinien sowie von Längs- und Querprofilen; Berechnen von Kubaturen und Massen				
Planliches Erfassen von Leitungen und unterirdischen Einbauten				
Grundkenntnisse über die Höhenmessung				
Kenntnis über das Nivellieren unter Einschluss der hierfür erforderlichen Geräte (insbesondere digitaler und Präzisionsnivelliergeräte)				
Grundkenntnisse über die Richtungs- und Streckenmessung				
Kenntnis über Theodolite und Distanzmessgeräte (direkt, optisch, elektronisch)				
Grundkenntnisse über das Globale Positionierungssystem (GPS) und dessen Anwendung				
Kenntnis der Fehler von Messgeräten und deren Einfluss auf die Messgenauigkeit; Erkennen und Beseitigen derselben				
Messen mit einfachen Messgeräten				
Messen mit Richtungs-, Strecken- und Höhenmessgeräten (z. B. mit Theodolit und Nivellier)				
Messen unter Einsatz von codierten Methoden				
Messhelfertätigkeit (Kenntnis und Ausübung)				

Ihr Lehrling kann...	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
	✓	✓	✓	✓
Aufmessen von Bauwerken				
Grundkenntnisse über Einsatz und Verwendungsmöglichkeiten von Luftbildern				
Kenntnis über EDV (Hardware und insbesondere Betriebssysteme)				
Kenntnis über Aufbau und Einsatzgebiete des rechnergestützten Messens, Zeichnens und Fertigens (Anwendersoftware)				
Anwenden der rechnergestützten Systeme, insbesondere des rechnergestützten Zeichnens und Konstruierens (CAD)				
Durchführen von Datensicherung und Archivierung				
Kenntnis über Büroorganisation				
Kenntnis der Organisation und Aufgaben des Vermessungswesens				
Grundkenntnisse über Behördenorganisation und über berufsbezogene Rechtsvorschriften (insbesondere Bauordnung, Raumordnungsgesetz, Grundbuchgesetz, Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG), Vermessungsgesetz und Vermessungsverordnung)				
Erhebungen bei Behörden und Leitungsbetreibern, insbesondere Vermessungsamt, Grundbuchsgericht und Baubehörden				
Abfragen aus der Grundstücksdatenbank				
Grundkenntnisse über Koordinatensysteme und Einteilung des amtlichen Mappenblattschnitts				
Grundkenntnisse über Grundlagenmessungen				
Grundkenntnisse über geographische Informationssysteme				
Grundkenntnisse der Bodenarten, Pflanzen und Bäume				
Kenntnis der berufsbezogenen fremdsprachigen Fachausdrücke				
Richtiges Verhalten gegenüber Kunden und Grundstücksbesitzern				
Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)				
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie Grundkenntnisse über einschlägige Umweltschutzvorschriften				
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften				
Kenntnis einschlägiger Weiterbildungsmöglichkeiten				